

BÜRGERBRIEF 2-2022

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,
hiermit möchte ich Sie über die Kindergarten-Situation informieren.

Am 10. Januar fand in Ruschberg eine gemeinsame, nichtöffentliche, Besprechung mit der VG-Verwaltung, der Kreisverwaltung Birkenfeld, dem Gemeinde- und Städtebund und den betroffenen Ortsgemeinden Reichenbach und Ruschberg statt.

Auszüge aus dem Protokoll der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, das im letzten BB komplett abgedruckt war:

*Zu klären ist, wer soll die Aufgaben der Kita übernehmen.
Die künftige Trägerschaft ist im ersten Schritt noch im Januar 2022 festzulegen. Sollte die VG die Trägerschaft weiter innehaben, ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, § 54 VwVfG, über die Finanzierung der nicht gedeckten Kosten (ohne Verwaltungskostenpauschale) zwischen der Verbandsgemeinde und den beiden Ortsgemeinden zu schließen oder von der VG eine Sonderumlage zu erheben.*

Sollte die Trägerschaft nicht auf die VG übertragen werden, ist die Übernahme der Gebäudekosten durch die Ortsgemeinde notwendig. Vorab wäre eine Wertermittlung in Auftrag zu geben und dann an die Ortsgemeinde Ruschberg zu veräußern (Verschleuderungsverbot).

Anmerkung: Bau- und Betriebsträgerschaft können auch getrennt werden. Dann könnte man i.R. der vertrauensvollen Zusammenarbeit die gegenseitigen Aufgaben erfüllen (§ 70 GemO)

*Die Ortsbürgermeister sehen sich den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet und sind an das Votum ihres Rates gebunden. **Hier herrscht nach Auskunft von Herrn Heu die Meinung vor, dass, wenn die Ortsgemeinde schon die Kosten tragen muss, sie auch die Kita in eigener Trägerschaft betreiben kann.***

*Sollte die Trägerschaft bis zum neuen Kindergartenjahr nicht geklärt sein, **ist die Kreisverwaltung dahingehend gegenüber den Ortsgemeinden anordnungsbefugt**, dass diese als Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII den Bedarf decken muss.*

Anmerkung: siehe Rückseite SGB VIII (Vorrang freier Träger)

Aus den verschiedensten Gründen ist eine Aufgabenübertragung nicht in Erwägung zu ziehen. Die Gemeinderäte sind derzeit auch nicht zuständig.

Die Kostenfrage ist nun dahingehend geklärt, dass die beiden Gemeinden alle ungedeckten Personalkosten tragen müssen. Hinzu kommt die gesamte Gebäudeunterhaltung. Die Kostenteilung wird im Verhältnis der Kinderzahlen erfolgen.

In Ruschberg müssen die Kostenmehrungen wegen des Haushaltsausgleichsgebotes überwiegend von der Bürgerschaft getragen werden. In Reichenbach ist dies ebenso. Nur dort gibt es Ressourcen, die vorerst keine Grundsteuererhöhungen nach sich ziehen. Aber auch nicht mehr lange.

Jetzt will man die Aufgabenübertragung für einen längeren Zeitraum, ohne dass die beiden Gemeinden irgendeine Mitwirkung oder Mitsprache haben. Da ist nicht i.S. des Gesetzgebers.

Der gesetzliche Anspruch richtet sich nach der Gemeindeordnung (GemO) an den Ortsbürgermeister. Hier sind die §§ 2 und 47 die Grundlagen.

Ich habe gegenüber dem Kreisjugendamt die Bereitschaft zur Übernahme der Pflicht signalisiert. Ebenso wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass Ruschberg mit Reichenbach für alle erforderlichen Kosten aufkommt.

KiTa geht auf jeden Fall weiter!

Auch eine Übernahme des Gebäudes (Vorderseite BB) wurde in den Focus gerückt. Von Verschleuderungsverbot bis hin zu Verkehrswert geht die Spanne. Das Grundstück hatte Ruschberg kostenfrei für die VG eingebracht. Und den Kinderspielplatz.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Einrichtung so wie bisher weiterbetrieben wird und alle Betriebs-Kosten fallen den Gemeinden zu, wobei diese keinerlei Kontrollrechte haben sollen. Dies gibt es weder im privaten Bereich noch in der freien Wirtschaft.

In den letzten drei Jahrzehnten wurden die erforderlichen Finanzmittel aus der Allgemeinen Umlage aufgebracht.

Wir hatten auch einen nicht unerheblichen Kostenanteil an den Kindergärten. Wir hätten auch den Neubau in Heimbach mitfinanziert. 30 Jahre lang rund 7.800 € p.A. (Erhöhung von 40 auf 41,1 %). Dies ist rechtlich nicht mehr möglich.

Dem Kindergarten-Team wurde versichert, dass sich bei einem Trägerwechsel auf die Gemeinde für sie nichts ändert und man auch hier die vertrauensvolle Zusammenarbeit pflegen wird. Betriebsabläufe werden nicht geändert.

Im Übrigen steht noch ein Grundsatz (Vorrang freier Träger nach dem SGB VIII) über allen Überlegungen:

„Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan (des Jugendamtes) vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.“

Eine Abfrage des Kreisjugendamtes ist nach meinem Kenntnisstand bei freien Trägern bisher nicht erfolgt.

Die Verwirkung eines „Zugriffsrechts“ etwaiger kirchlicher Träger wird vom Ministerium nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr